

Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Hölstein, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25.11. 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Personen die Hunde halten.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Es darf weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- bei Veranstaltungen jeder Art
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- im Wald gemäss § 35 Jagdgesetz

² Hunde haben an folgenden Orten keinen Zutritt, ausgenommen davon sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden:

- Sportanlagen
- Spielplätze
- Schul- und Kindergartenareal
- Friedhof
- an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

² Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.

³ Die Gemeinde erfasst die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register.

⁴ Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zudem die kantonale Bewilligung vorlegen.

⁵ Die Hundehalterinnen und Halter sind verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7 Kennzeichnung

Alle Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr.

² Die Gemeinde erhebt als Lenkungsmaßnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund die doppelte Gebühr.

³ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|-----------------|
| a) für den ersten Hund pro Haushalt pro Jahr | CHF | 70.00 – 150.00 |
| b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr | CHF | 140.00 – 300.00 |
| c) für gewerbsmässige Zucht nach § 8: | | |
| - Grundbewilligung | CHF | 200.00 – 400.00 |
| - für den ersten Hund pro Jahr | CHF | 70.00 – 150.00 |
| - für jeden zusätzlichen Hund pro Jahr | CHF | 140.00 – 300.00 |
| d) Verwaltungsgebühren (Aufforderungen, Mahnungen) | | |
| - nach effektivem Aufwand, maximal | CHF | 200.00 |

- e) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringung von entlaufenen Hunden, Rückführung an den Halter

die effektiven Kosten

⁴Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁵Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁶Keine Gebühren sind zu entrichten für (exkl. Einschreibgebühr):

- a) Hunde gemäss § 8 Abs. 2 Hundegesetz;
- b) Den ersten Hund auf einem landwirtschaftlich genutzten Haupthof; für jeden weiteren auf dem Haupthof gehaltenen Hund richtet sich die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Bst. b;
- c) Junghunde bis 6 Monate;
- d) Blinden- und Invalidenführhunde;
- e) Katastrophenhunde (nur Mitglieder des Katastrophenhilfskorps);
- f) Schweisshunde (Hunde der Jagdaufsicht);
- g) Therapiehunde.

⁷Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 10 Härtefälle:

Der Gemeinderat kann, in Härtefällen und für bestimmte Hunde, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 11 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 13 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist ein geeigneter anderer Platz zu suchen. Wenn dies nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 12 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes ist Sache des Gemeinderates.

§ 13 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen**§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 22. März 2004

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

A. Schweizer

Der Verwalter:

W. Grossmann

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft am 3. Mai 2004, Verfügung Nr. 621.

Die Änderung von § 9 wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2009 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Gebührenverordnung

Grundlage: § 9 des Hundereglementes

a)	für den ersten Hund pro Haushalt pro Jahr	CHF	110.00
b)	für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr	CHF	220.00
c)	für gewerbsmässige Zucht nach § 8:		
	- Grundbewilligung	CHF	200.00
	- für den ersten Hund pro Jahr	CHF	110.00
	- für jeden zusätzlichen Hund pro Jahr	CHF	220.00
d)	Verwaltungsgebühren (Aufforderungen, Mahnungen)		
	- nach effektivem Aufwand, maximal	CHF	200.00
e)	Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringung von entlaufenen Hunden, Rückführung an den Halter		die effektiven Kosten

Die Änderung der Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 1. März 2010 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Die Änderung der Gebührenverordnung unter Ziff. a), b) und c) wurde vom Gemeinderat am 15. Oktober 2018 beschlossen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.